

Heimatspiegel



Verbandsgemeinde

Wethautal

mit Sitz in der Stadt Osterfeld



Amtsblatt der Städte Osterfeld und Stößen sowie der Gemeinden Meineweh, Mertendorf, Molauer Land, Schönburg, Wethau und der Verbandsgemeinde Wethautal

Jahrgang 11 · Nummer 14 · Donnerstag, den 16. Juli 2020

AMTLICHER TEIL

Verbandsgemeinde Wethautal

Wahlbekanntmachung

Bekanntgabe der Gemeindegewahlleiterin und des Stellvertreters

Gemäß § 3 Abs. 1 der Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA) vom 24.02.1994 (GVBl. LSA S. 338), in der derzeit gültigen Fassung, werden hiermit die Namen und Anschriften der Gemeindegewahlleiterin und des Stellvertreters öffentlich bekannt gegeben.

Die Berufung erfolgte aufgrund der Beschlussfassung durch den Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Wethautal mit Wirkung vom 23.06.2020.

Gemeindegewahlleiterin: Frau Cornelia Schade
Stellvertreter: Herr Stefan Gulevicz
Anschrift: Verbandsgemeinde Wethautal
Gemeindegewahlleiter
Corseburger Weg 11
06721 Osterfeld

gez. Kerstin Beckmann
Verbandsgemeindegewahlleiterin

Öffentliche Bekanntmachung

Am Mittwoch, 22.07.2020, 14:00 Uhr, findet eine Sitzung mit öffentlichen Tagesordnungspunkten statt.

Gremium: Senioren-/Behindertenbeirat der VerbGem Wethautal
Ort: 06721 Osterfeld, Markt 24
Raum: Versammlungsraum Rathaus

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1. Begrüßung und Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung und der Beschlussfähigkeit
3. Entscheidung über Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
4. Entscheidungen über Einwände zur Niederschrift und Genehmigung der Niederschrift der letzten Sitzung

5. Bericht des Sprechers des Senioren- und Behindertenbeirates der Verbandsgemeinde Wethautal
6. Informationen zur gegenwärtigen Corona-Situation
7. Anfragen und Anregungen
8. Schließung der Sitzung

gez. Wolfgang Börner
Sprecher des Senioren- und Behindertenbeirates

1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen nach dem Gesetz zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (Kostenbeitragssatzung)

Auf der Grundlage des § 8 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz – KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) und des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (Kinderförderungsgesetz – KiFöG) vom 5. März 2003 (GVBl. LSA S. 48), jeweils in der derzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Verbandsgemeinde Wethautal in seiner Sitzung am 23.06.2020 folgende 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen nach dem Gesetz zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (Kostenbeitragssatzung) beschlossen:

Artikel I Änderungen

1. Der § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2

Höhe der Kostenbeiträge

Die Kostenbeiträge für die einzelnen Betreuungsarten sind der Anlage zu dieser Satzung zu entnehmen.“

2. Der § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5

Ermäßigung der Kostenbeiträge

Eine Ermäßigung der Kostenbeiträge (Geschwisterkindermäßi-

gung) erfolgt auf der Grundlage des § 13 Abs. 4 und 5 des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt.“

Artikel II In-Kraft-Treten

1. Die Änderung des § 2 tritt zum 01.08.2020 in Kraft.
2. Die Änderung des § 5 tritt rückwirkend zum 01.01.2020 in Kraft.

Osterfeld, 24.06.2020




Kerstin Beckmann
Verbandsgemeindegemeinderin

Ausfertigung der Satzung

Die Satzung wurde am 06.07.2020 bei der Kommunalaufsichtsbehörde und dem Jugendamt angezeigt und wird hiermit ausgefertigt.

Osterfeld, 06.07.2020




Kerstin Beckmann
Verbandsgemeindegemeinderin

Verfahrensvermerk

Die Veröffentlichung erfolgte am 16.07.2020 im „Heimatspiegel“. Die Satzung wird außerdem auf der Internetseite der Verbandsgemeinde Wethautal unter der Adresse www.vgem-wethautal.de veröffentlicht.

Die Anlage zu § 2 der Kostenbeitragssatzung erhält mit Wirkung vom 01.08.2020 folgende Fassung:

Stunden (bis zu)	Kinderkrippe (Kinder unter 3 Jahren)
	monatlicher Kostenbeitrag
5	144,00 Euro
6	172,00 Euro
7	201,00 Euro
8	230,00 Euro
9	259,00 Euro
10	287,00 Euro

Stunden (bis zu)	Kindergarten (Kinder von 3 Jahren bis zum Beginn der Schulpflicht)
5	92,00 Euro
6	110,00 Euro
7	128,00 Euro
8	147,00 Euro
9	165,00 Euro
10	184,00 Euro

Betreuung in der Schulzeit in h	Betreuung in den Ferien in h	Kosten pro Monat
4	-	65,00
5	-	70,00
6	-	75,00
4	5	80,00
4	6	80,00
4	7	80,00
4	8	80,00
4	9	85,00
4	10	85,00
5	5	80,00
5	6	80,00
5	7	80,00
5	8	80,00
5	9	85,00
5	10	85,00
6	5	80,00
6	6	80,00
6	7	80,00
6	8	80,00
6	9	85,00
6	10	85,00

Verbandsgemeinde Wethautal

Osterfeld, den 16.07.2020

Bekanntmachung

Anhörungsverfahren im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens für das Vorhaben „BAB 9 Berlin – München, BAB-km 160,524 bis 161,604, Ortslage Schleinitz, Lärmschutzmaßnahmen“ in der Verbandsgemeinde Wethautal, Gemarkungen Unterkaka, Osterfeld, Pretzsch und Borau im Burgenlandkreis

Für das o. g. Bauvorhaben wird auf Antrag des Vorhabenträgers, der Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt, Regionalbereich Süd, das Planfeststellungsverfahren nach den Vorschriften des Fernstraßengesetzes (FStrG) durchgeführt. Für das Bauvorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden Grundstücke in den Gemarkungen Unterkaka, Osterfeld, Pretzsch, Borau teils dauerhaft, teils vorübergehend, z. B. für die Baudurchführung, beansprucht.

Der Antrag zur Planfeststellung der Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt, Regionalbereich Süd, beinhaltet den Neubau einer Lärmschutzwand im Bereich der Ortslage Schleinitz auf 1,080 km parallel zur Richtungsfahrbahn München.

Für das Vorhaben besteht keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gem. § 5 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Weitere Details sind der Planunterlage zu entnehmen.

Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) liegt in der Zeit

vom 27.07.2020 bis zum 26.08.2020

während der Dienststunden

montags: 9.00 – 12.00 Uhr

dienstags: 9.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 18.00 Uhr

mittwochs: 9.00 – 12.00 Uhr

donnerstags: 9.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 16.00 Uhr

freitags: 9.00 – 12.00 Uhr

im Bauamt, Zimmer EG 3, der Verbandsgemeinde Wethautal, Corseburger Weg 11, 06721 Osterfeld, aus.

Es wird darauf hingewiesen, dass Gegenstand des Anhörungsverfahrens ausschließlich die ausgelegten Planunterlagen sind. Das Bereitstellen der Planunterlagen auf der Internetpräsenz des Landesverwaltungsamtes

<https://lvwa.sachsen-anhalt.de/das-lvwa/wirtschaft-bauwesen-verkehr/planfeststellung/laufende-verfahren/>

erfolgt lediglich informativ und stellt keine Auslegung nach § 73 Absatz 3 VwVfG in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Satz 1

VwVfG LSA dar. Maßgeblich ist der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen (§ 1 Absatz 1 Satz 1 Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Sachsen-Anhalt -VwVfG LSA i.V.m. § 27a Verwaltungsverfahrensgesetz – VwVfG).

1. Jeder kann bis spätestens einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist gemäß § 73 Abs. 4 Satz 1 VwVfG, das ist bis zum **09.09.2020**, bei der Anhörungsbehörde, dem Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale), oder bei der Verbandsgemeinde Wethautal, Corseburger Weg 11, 06721 Osterfeld, Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift erheben.
Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen.
Nach Ablauf dieser Einwendungsfrist sind Einwendungen ausgeschlossen (§ 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG). Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen (§ 73 Abs. 4 Satz 5 und 6 VwVfG).
Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben (§ 1 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Sachsen-Anhalt – VwVfG LSA i.V.m. § 17 Abs. 1 und 2 sowie § 72 Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz – VwVfG).
2. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der
 - a) nach landesrechtlichen Vorschriften im Rahmen des § 63 des Bundesnaturschutzgesetzes anerkannten Naturschutzvereinigungen
 - b) sowie der sonstigen Vereinigungen, soweit sich diese für den Umweltschutz einsetzen und nach in anderen gesetzlichen Vorschriften zur Einlegung von Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten vorgesehenen Verfahren anerkannt sind (Vereinigungen), von der Auslegung des Plans gemäß § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG.
3. Die Anhörungsbehörde kann auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen verzichten (§ 17a Nr. 1, Satz 1 FStrG).
Findet ein Erörterungstermin statt, wird er ortsüblich bekannt gemacht werden. Ferner werden diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen wird der Vertreter, von dem Termin gesondert benachrichtigt (§ 1 Abs. 1 VwVfG LSA i. V. m. § 17 VwVfG).
Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.
Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.
Der Erörterungstermin ist nichtöffentlich.
4. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
6. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden.

Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

7. Vom Beginn der Auslegung des Planes tritt die Veränderungssperre nach § 9a Abs. 1 FStrG in Kraft. An den von der geplanten Baumaßnahme betroffenen Flächen steht dem Träger des Vorhabens gemäß § 9a Abs. 6 FStrG ein Vorkaufsrecht zu.
8. Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)
Aufgrund der seit dem 25. Mai 2018 anwendbaren DSGVO wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit im o. g. Anhörungsverfahren die erhobenen Einwendungen und darin mitgeteilten personenbezogenen Daten ausschließlich für das Anhörungs- und Planfeststellungsverfahren von der Anhörungs- und der Planfeststellungsbehörde (Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle/Saale, und Eisenbahnbundesamt, Außenstelle Halle, Sachbereich 1, Ernst-Kamieth-Straße 5, 06112 Halle/Saale) gespeichert und verarbeitet werden. Die persönlichen Daten werden benötigt, um den Umfang der Betroffenheit beurteilen zu können. Sie werden so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen für die Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Die Daten können an den Vorhabenträger und seine mitarbeitenden Büros zur Auswertung der Stellungnahmen weitergegeben werden. Insoweit handelt es sich um eine erforderliche und somit rechtmäßige Verarbeitung aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung gem. Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. c DSGVO, an der darüber hinaus ein berechtigtes Interesse gem. Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. f DSGVO besteht. Der Vorhabenträger und dessen Beauftragte sind zur Einhaltung der DSGVO verpflichtet. Werden personenbezogenen Daten verarbeitet, so hat der Betroffene das Recht Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO). Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht ihm ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO). Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so kann die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangt sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung eingelegt werden (Art. 17, 18 und 21 DSGVO).

Im Auftrag




Kerstin Beckmann
Verbandsgemeindebürgermeisterin

Gemeinde Meineweh

Haushaltssatzung der Gemeinde Meineweh für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund des § 100 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 22.06.2018 (GVBl. LSA Nr. 11/2018), in der zurzeit gültigen Fassung i.V.m. der Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes der Gemeinden, Landkreise und Verbandsgemeinden im Land Sachsen-Anhalt nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung (Kommunalhaushaltsverordnung – KomHVO) vom 16.12.2015 (GVBl. LSA S. 636) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Meineweh in seiner Sitzung am 26.05.2020 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

1. im Ergebnisplan mit dem
 - a) Gesamtbetrag der Erträge auf 2.386.300 €
 - b) Gesamtbetrag der Aufwendungen auf 2.643.400 €
 2. im Finanzplan mit dem
 - a) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 2.107.600 €
 - b) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 2.382.900 €
 - c) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf 1.289.800 €
 - d) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf 631.300 €
 - e) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf 460.000 €
 - f) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf 2.555.400 €
- festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 460.000 € festgesetzt.

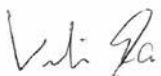
§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit im Haushaltsjahr 2020 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2.531.500 € festgesetzt.

Meineweh, den 05.06.2020



Manfred Kalinka
Bürgermeister



Bekanntmachung von Haushaltssatzungen und deren öffentliche Auslage

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Meineweh für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Durch die Kommunalaufsichtsbehörde ergeht gemäß den Bestimmungen des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA), der Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes der Gemeinden, Landkreise und Verbandsgemeinden im Land Sachsen-Anhalt nach den Grundsätzen der Doppik (KomHVO), dem Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA), dem Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) sowie der Verwaltungsgerichtsverordnung (VwGO) zur Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 der Gemeinde Meineweh nachfolgender Bescheid:

1. Von der Beanstandung des Haushaltes wird abgesehen.
2. Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen i.H.v. 460.000 € wird gemäß § 108 Abs.2 KVG LSA genehmigt.
3. Der im § 4 der Haushaltssatzung der Gemeinde Meineweh für das Haushaltsjahr 2020 in Höhe von 2.531.500 € festgesetzte Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2020 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird gemäß § 110 Abs.2 KVG LSA genehmigt.

4. Gegenüber der Gemeinde Meineweh wird die Überarbeitung und erneute Beschlussfassung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes nebst Maßnahmeplan zur Rückführung des Liquiditätskredites gemäß § 147 i.V. m. §§ 98 Abs. 3, 4 sowie 100 Abs. 3,5 KVG LSA angeordnet. Dabei sind die Maßnahmen zum Ausgleich des Ergebnisplans und zur Reduzierung des Liquiditätskredites auf den genehmigungsfreien Teil unter Maßgabe der in dieser Verfügung gegebenen Hinweise zu erweitern, um zusätzliche Effekte zur Verbesserung der Haushalts- und Finanzlage zu erreichen. Das überarbeitete Haushaltskonsolidierungskonzept nebst Maßnahmeplan ist der Kommunalaufsichtsbehörde mit dem Haushalt 2021, spätestens jedoch bis zum 30.04.2021, vorzulegen.
5. Für diese Entscheidung werden keine Kosten erhoben.

Der Haushaltsplan liegt nach § 102 Abs. 2 des KVG LSA in der Kämmererei der Verbandsgemeinde Wethautal, Corseburger Weg 11, 06721 Osterfeld, Zimmer OG 08 in der Zeit vom 20.07.2020 bis einschl. 31.07.2020 jeweils

montags von 9.00 bis 12.00 Uhr,
 dienstags von 9.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr
 mittwochs von 9.00 bis 12.00 Uhr
 donnerstags von 9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 16.00 Uhr
 freitags von 9.00 bis 12.00 Uhr

öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Osterfeld, 08.07.2020



Kerstin Beckmann
Verbandsgemeindebürgermeisterin



Gemeinde Mertendorf

Öffentliche Bekanntmachung

Am Donnerstag, 23.07.2020, 19:00 Uhr, findet eine Sitzung mit öffentlichen und nichtöffentlichen Tagesordnungspunkten statt.

Gremium: Gemeinderat der Gemeinde Mertendorf
 Ort: 06618 Mertendorf, OT Löbitz, Hauptstraße 12
 Raum: Kulturhaus Löbitz

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung durch den Bürgermeister und Bekanntgabe der in der letzten Sitzung im nichtöffentlichen Teil gefassten Beschlüsse
2. Einwohnerfragestunde
3. Mitteilung der Gemeinderäte zu bestehenden Mitwirkungsverboten nach § 33 KVG LSA
4. Feststellung der Beschlussfähigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Einladung
5. Entscheidung über Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
6. Entscheidung über Einwände zur Niederschrift der Sitzung des Gemeinderates von 13.02.2020 - öffentlicher Teil
7. Beschluss zur Konsolidierung des Haushaltes 2020 der Gemeinde Mertendorf und Maßnahmeplan 2020
8. Haushaltssatzung 2020 der Gemeinde Mertendorf
9. Beschluss über die Annahme einer Spende
10. Bericht des Bürgermeisters über die Ausführung gefasster Beschlüsse, Bekanntgabe von amtlichen Mitteilungen, wichtige Gemeindeangelegenheiten und Eilentscheidungen
11. Anfragen zum Bericht des Bürgermeisters

12. Anfragen und Anregungen
 13. Schließung des öffentlichen Teils der Sitzung
- Nichtöffentlicher Teil
14. Entscheidung über Einwände zur Niederschrift der Sitzung des Gemeinderates vom 13.02.2020 - nichtöffentlicher Teil
 15. Grundstücksangelegenheiten - Verkauf von Grundstücken
 16. Grundstücksangelegenheiten - Verkauf von Grundstücken
 17. Grundstücksangelegenheiten - Verkauf von Grundstücken
 18. Vergabe von Ingenieurleistungen
 19. Bericht des Bürgermeisters über nichtöffentliche Angelegenheiten
 20. Anfragen und Anregungen
 21. Schließung der Sitzung

gez. Armin Kunze
Bürgermeister

Gemeinde Wethau

Öffentliche Zustellung

Der Bescheid der Kasse der Verbandsgemeinde Wethautal im Namen und im Auftrag der Gemeinde Wethau vom 03.07.2020, Kassenzeichen 2020010400017, für Herrn Daniel Sieske konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort unbekannt ist. Zustellversuche durch die Post und Ermittlungen über den Aufenthaltsort sind ergebnislos geblieben.

Der vorbezeichnete Bescheid wird auf dem Wege der öffentlichen Zustellung gemäß § 10 Absatz 1 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) zugestellt.

Der Bescheid kann bei der Verbandsgemeinde Wethautal, Kasse, Zimmer 32, Corseburger Weg 11 in 06721 Osterfeld unter vorheriger Terminvereinbarung dienstags von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr sowie donnerstags von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises abgeholt werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt für die Verbandsgemeinde Wethautal als zugestellt.

Osterfeld, den 06.07.2020

gez. Kerstin Beckmann
Verbandsgemeindebürgermeisterin



Heimatspiegel Verbandsgemeinde Wethautal

Amtsblatt der Städte Osterfeld und Stößen sowie der Gemeinden Meineweh, Merendorf, Molauer Land, Schönburg, Wethau und der Verbandsgemeinde Wethautal
Der Heimatspiegel erscheint vierzehntäglich, jeweils in den ungeraden Wochen.

Herausgeber:

Verbandsgemeinde Wethautal, Corseburger Weg 11, 06721 Osterfeld,
Telefon 03 44 22/4 14 -0, vertreten durch die Bürgermeisterin, Frau Beckmann

Verantwortlich für den amtlichen Teil:

Die Bürgermeisterin, Frau Beckmann

Verlag und Druck:

LINUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10,
Telefon: (0 35 35) 4 89 -0

Einzelexemplare sind gegen Kostenerstattung über den Verlag zu beziehen.
Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere zz. gültige Anzeigenpreisliste.
Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzelexemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.